

Flensburg, 30.11.2016

Förderung von - **Führerschein**
- **MPU**
- **Kraftfahrzeug**

aus dem Vermittlungsbudget gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Förderung des Führerscheins:

- Es muss ein Arbeitsvertrag oder eine konkrete schriftliche Einstellungszusage für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn der Führerschein für diese konkrete Tätigkeit unabdingbar ist, weil der Arbeitsplatz anders, z. B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln, nicht erreichbar ist oder der Pkw für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist.
- Eine Förderung des Erwerbs der Klassen C, C1, C1E oder CE durch Aufstockung des vorhandenen Führerscheins B /B1 ist möglich für Kunden, die bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und wenn der Führerschein für die Aufnahme einer in Aussicht stehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zwingend erforderlich ist.
- Ob die Kosten für eine Medizinisch-psychologische Untersuchung übernommen werden können, muss im Einzelfall geprüft werden.
- Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind in der Regel 3 Kostenvoranschläge/ Vergleichsangebote von unterschiedlichen Fahrschulen vorzulegen.
- Der regelmäßige Förder**höchst**betrag beträgt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen tatsächlichen Kostensätze 2.000,00 €, sofern im Einzelfall höhere Kosten anfallen, muss der Antragsteller ggf. einen Eigenanteil in Höhe des übersteigenden Betrages erbringen.
- Sollte im Einzelfall eine höhere Kostenerstattung erforderlich sein (z. B. bei unterdurchschnittlicher Auffassungsgabe, Verzögerung des FS-Erwerbs durch krankheitsbedingten Ausfall) ist eine über den Förderhöchstbetrag hinausgehende Erstattung mit Dokumentation der Notwendigkeit möglich.

Alle Erforderlichkeiten müssen nachgewiesen und entsprechend dokumentiert werden. Der Zeitraum für den Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt im Regelfall 6 Monate. Er ist konkret in der EGV zu vereinbaren. Eine Verlängerung um bis zu 3 Monate ist bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Reparatur oder Anschaffung eines Kraftfahrzeuges

- Ist im Rahmen der Mobilität für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Kraftfahrzeug notwendig, kann eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen. Für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug können **maximal 1.500 € als Zuschuss** gewährt werden. Der Zuschuss kann für Anschaffung oder Reparatur eines Fahrzeugs bewilligt werden.
- Voraussetzung ist die Antragstellung vor Aufnahme der Beschäftigung, für die Bewilligung des Zuschusses muss der **von beiden Parteien unterschriebene Arbeitsvertrag** vorliegen.
- Eine Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf (z. B. Anmeldegebühren, Reparaturen, Versicherungen, Steuern, Winterreifen) ist nicht möglich.

(Zur **Sicherung** einer Sozialvers.pflichtigen Beschäftigung > Freie Förderung)